

Von Urlaubern, Vätern und Söhnen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **1 (1980)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

régiment, Suisse né au régiment, enfant de troupe, Regimentskind, enfant de la compagnie, né à la compagnie, fils d'un Suisse, fils de Suisse, enfant de fortune, Geborener in der Garnison.

Im Jahr 1779 desertierte Daniel Spiegelberg von Aarburg aus französischem Dienst. Er ist in den Kompanierödeln als im Regiment geboren aufgeführt. Er hatte bloss 2 Jahre und 10 Monate Dienst geleistet. Es ist unklar, ob es sich bei ihm um ein eigentliches Regimentskind oder um das Kind eines in Frankreich verheirateten Soldaten gehandelt hatte.

Ob und wie diese im Tross mitgeführten Kinder einen Schulunterricht geniessen durften, ist unklar. Wozu denn auch, der Umgang mit Trommel, Pfeife und Gewehr verlangte keinen solchen. Sie erhielten nicht das Bürgerrecht des als Vater bezeichneten Soldaten. Das Regiment sollte ihre Heimat sein! Aber in der vorliegenden Arbeit sind die Regimentskinder in den bernischen Regimentern zu den Bernern gezählt worden, obwohl das rechtlich nicht der Fall war⁹⁶. Aber die bernischen Regimenter verkörperten in gewissen politisch-militärischen Situationen doch den Staat Bern, mit dem sie stets in engster Verbindung standen. Nicht wenige der Soldatenkinder desertierten früher oder später. Vermutlich stellten sie sich unter Heimat doch etwas anderes als ein straff auf Mannszucht ausgerichtetes Regiment vor.

Von Urlaubern, Vätern und Söhnen

Wer seine gedingte Zeit von vier Jahren gedient hatte, konnte beim Hauptmann einen unbezahlten Heimaturlaub von drei Monaten verlangen. Das war der sogenannte Congé à temps, im Gegensatz zum Congé absolu, der endgültigen Verabschiedung. Der Hauptmann versuchte, nur zuverlässige Leute in den Urlaub ziehen zu lassen. Es kam auch etwa vor, dass Soldaten nach einer schweren durchgemachten Krankheit einen Gesundheitsurlaub, den congé de santé, erhielten. Jeder in den Urlaub Ziehende begab sich in seiner Uniform in die Heimat, jedoch ohne Waffen, denn diese mussten in der Kompanie zurückgelassen werden. Vor der Abreise wurde dem Urlauber das mündliche und schriftliche Versprechen abgenommen, nach Ablauf der drei Monate wieder zur Kompanie zurückzukehren (aller au pays par congé limité). Sollte er ausbleiben, würde er als Deserteur betrachtet und hätte die für solche vorgesehene Strafe zu gewärtigen. Der in die Heimat Reisende erhielt

einen vom Regiment ausgestellten Urlaubsschein, welcher gleichzeitig als Reisepass diente. Jedes Regiment druckte jeweilen beim Wechsel des Kommandanten einen neuen Urlaubsschein-Kopf mit dessen Wappen. Die Abbildung 7 stellt den Kopf eines Urlaubsscheines des sardinischen Regiments von Pierre Antoine Roy von Romainmôtier (1744-1760) dar ⁹⁷.kehrte der Beurlaubte nicht mehr zurück, bemerkte der Kompanieschreiber im Rodel "ausgeblieben" oder "n'a pas rejoint le régiment". Hinterliess er Schulden in einer gewissen Höhe beim Kompanie-Inhaber, wurde ein Gewaltspatent bei der Rekrutenkammer und die Verfolgung des Flüchtigen verlangt. Diese Art der Desertion war nicht selten. Vielleicht wussten die Kommandanten gelegentlich auch schon zum voraus, wer nicht zurückzukehren gesinnt war (sans espérance de retour).

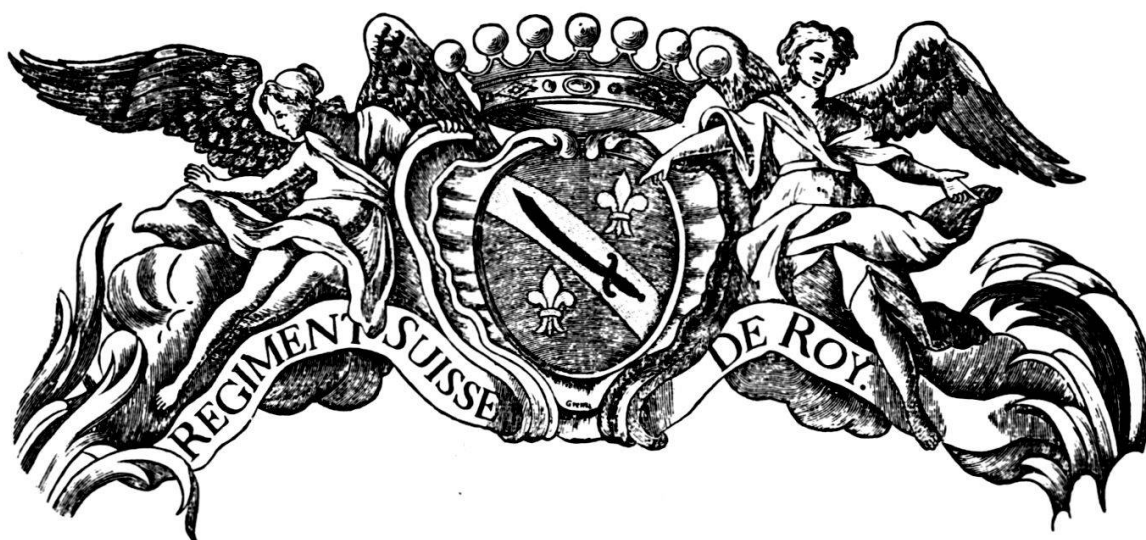


Abb. 7

Kopf eines Urlaubsscheines im sardinischen Regiment Roy (1744-1760)

Ausserordentlich selten kam es vor, dass sich ein Vater zusammen mit seinem Sohn in den Solddienst begaben. 1710 trat dieses Ereignis gleich zweimal ein: Vater Rudolf Zeender von Schüpfen, 55 Jahre alt, trat mit seinem 26jährigen Sohn in das bernische Regiment in Frankreich ein, gleichzeitig mit Hans Müller von Münchenbuchsee, 52 Jahre alt, und dessen 16jährigem Sohn. Die beiden Väter werden kaum aus Abenteuerlust mitten im Krieg zusammen mit einem Sohn Handgeld genommen haben. Vermutlich werden Geldnot, Verschuldung und Geldstagnation dahinter gestanden haben. Aus dem bernischen Aargau hatte der Sergeant Niklaus Süess von Oberflachs seinen Sohn Abraham in den Dienst

geholt. Der Sergeant trat als 27jähriger Rekrut 1717 in das bernische Regiment in Frankreich ein und starb dort 1738. Drei Jahre vor seinem Tod hatte er seinen Sohn zum Eintritt erfolgreich ermuntert. Dieser desertierte jedoch vier Jahre nach dem Tod seines Vaters. Aus dem Freiamt ist ein Fall bekannt, in dem Vater und Sohn miteinander im bernischen Regiment in Frankreich Dienst geleistet hatten. Beide hiessen Johannes Meyer, stammten aus Bünzen und hatten im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts gedient. Der Vater starb 1709, und der Sohn verliess zwei Jahre später das Regiment. Im bernischen Regiment in Sardinien-Piemont waren nie Vater und Sohn zusammen im Dienst gestanden, denn schon vor der Jahrhundertmitte wurden in dasselbe nur noch junge Männer aufgenommen.

Von den Quellen und der Literatur

Wer das Quellenverzeichnis dieser Arbeit betrachtet, mag dieses vielleicht gering finden. Es besteht zur Hauptsache aus zwei Archivreihen, einmal aus den Kompanierödeln, dann aus den Protokollbänden der Rekrutenkammer. Mit diesen zwei Reihen ist es möglich geworden, das Namensverzeichnis, die elf Beilagen und einen grossen Teil der Erläuterungen zu erarbeiten. Das Thema der Arbeit ist genau umschreiben, eigentlich recht eingeschränkt. Das oft übliche Heranziehen von immer neuem Archivmaterial konnte unterbleiben. Wichtig war, sich einer grossen Fleissarbeit unverdrossen zu unterziehen, Blatt um Blatt, Kompanie um Kompanie, Regiment um Regiment, Jahr um Jahr durchzuarbeiten. Die Aufgabe bestand darin, ein ganzes Jahrhundert hindurch die Suche nach Aargauern zu betreiben, sowie die Bernisch-Aargauer, die Berner, Waadtländer, übrigen Eidgenossen und zuletzt die Ausländer zahlenmässig festzuhalten. Am Schluss blieben tausende von Zahlen, welche zu einem Resultat verarbeitet werden mussten. Viele der Zahlen bilden die Beilagen 1 und 2, graphisch dargestellt in den Beilagen 6 bis 11.

Die Kompanierödel bilden die grundlegende, ja die einzige Quelle, um über die Solddienstverhältnisse Berns Kenntnis zu erhalten. Wie weise war der Beschluss der Räte gewesen, die Kompaniekommandanten zu verpflichten, Jahr um Jahr ein Namensverzeichnis sämtlicher Angehöriger der Kompanie an die Rekrutenkammer einzusenden! Diese Rödel tragen die verschiedensten Namen, sind aber in der Sache alle gleich.